



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans-Jörn Arp (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Situation des Schornsteinfegerhandwerks

Vorbemerkung des Fragestellers:

Durch verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen sind zahlreiche Schornsteinfeger in Bedrängnis geraten. Beispielsweise entfallen ab dem 31.12.2012 Vorbehaltsaufgaben für Schornsteinfeger in einem Umfang, die 80 % der Geschäftskosten abdecken. Erste Anzeichen sprechen nicht nur dafür, dass die Attraktivität des Schornsteinfegergewerbes gelitten hat, sondern auch dafür, dass viele Schornsteinfeger in ihrer Existenz bedroht sind.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Auswirkungen auf die bestehenden Schornsteinfegerbetriebe erwartet die Landesregierung durch die Umsetzung des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes, der Bundeskehr- und Überprüfungsordnung und der Novellierung der Bundesimmissionsschutzverordnung?

Mit der Umsetzung des am 29. November 2008 in Kraft getretenen Bundesgesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens werden den Forderungen der Europäischen Kommission nach Abschaffung der Diskriminierung von EU-Bürgern in Deutschland und der Einführung von Wettbewerb im Schornsteinfegerhandwerk Rechnung getragen.

Durch das neue Schornsteinfegerrecht, insbesondere die Bundeskehr- und Überprüfungsverordnung, werden die Überprüfungs- und Arbeitsintervalle verlängert. Dieses hat Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung der Bezirksschornsteinfegermeister und damit auch auf den Umsatz des Schornsteinfegerbetriebs. Als Ausgleich hierfür ist es den Bezirksschornsteinfegermeistern ab sofort erlaubt, einer Nebentätigkeit nachzugehen. Diese Möglichkeit nutzen bereits einige, in

dem sie z. B. gemeinsam so genannte Kaminstudios eröffnen. Darüber hinaus dürfen die Bezirksschornsteinfegermeister bis zum 31. Dezember 2012 neben ausländischen EU-Bürgern, die die Voraussetzungen für diese Tätigkeiten erfüllen, privilegiert Schornsteinfegerarbeiten durchführen.

Ab dem 1. Januar 2013 dürfen in Deutschland, neben vor genannten EU-Bürgern, auch deutsche Schornsteinfegermeister, die keinen Kehrbezirk haben, Schornsteinfegerarbeiten durchführen. Für diese Arbeiten wird es dann keine durch Verordnung festgeschriebenen Gebühren mehr geben. Der Bezirksschornsteinfegermeister, der ab dem 1. Januar 2013 dann bevollmächtigter Schornsteinfegermeister heißen wird, hat ab diesem Zeitpunkt noch das Monopol als staatlich beliehener Unternehmer. Als solcher nimmt er weiterhin hoheitliche Aufgaben wahr.

Mit der Novellierung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV werden in der Summe die Überwachungsaufgaben der Schornsteinfegermeister bei der Überwachung von Kleinf Feuerungsanlagen vermindert. Die zusätzlichen Überprüfungen bei Einzelraumfeuerungsanlagen und Überwachungen bei Heizungskesseln mit festen Brennstoffen werden durch die Verlängerung der Überwachungsintervalle bei Öl- und Gasheizungen kompensiert.

2. Wie schätzt die Landesregierung die Attraktivität der Übernahme eines Kehrbezirk nach der Umsetzung des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes, der Bundeskehr- und Überprüfungsordnung und der Novellierung der Bundesimmissionschutzverordnung ein? Ist sie aus ihrer Sicht gestiegen oder gesunken?

Die Bereitschaft zur Übernahme eines Kehrbezirk sollte auch unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage und mit den damit verbundenen Möglichkeiten des Hinzuverdienens im Rahmen der Nebentätigkeit nicht sinken. Denn aus der Position des Bezirksschornsteinfegermeisters heraus bieten sich neben den Gebühreneinnahmen gute Chancen auf weitere Verdienstmöglichkeiten. Das Tätigkeitsbild eines Bezirksschornsteinfegermeisters bzw. bevollmächtigten Schornsteinfegermeisters wird sich ändern. Neben den handwerklichen Tätigkeiten wird ein zunehmender Teil der Aufgaben verwaltungstechnischer Art sein. Ob durch die veränderten Aufgabeninhalte die Attraktivität, einen Kehrbezirk übernehmen zu wollen, steigt oder sinkt, ist vom subjektiven Empfinden jedes einzelnen Bewerbers abhängig. Die Landesregierung hat dazu keine Erkenntnisse.

3. Wenn die Attraktivität gesunken ist, welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf die notwendigen Schornsteinfegerarbeiten? Erhöht sich der behördliche Verwaltungsaufwand?

Zu den Auswirkungen auf die notwendigen Schornsteinfegerarbeiten siehe Antwort zu Frage 2. Hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes wird angenommen, dass sich durch die Novellierung der 1. BImSchV zumindest der Vollzugsaufwand verringern wird.

4. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung nach der Umsetzung des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes, der Bundeskehr- und Überprüfungsordnung und der Novellierung der Bundesimmissionsschutzverordnung auf den

Vertrauensschutz für die Bezirksschornsteinfeger/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister?

Der Bund und die Länder haben sich zu ihrer Verantwortung bekannt, dem Schornsteinfegerhandwerk einen gleitenden Übergang in einen wettbewerblich organisierten Markt für Kehr- und Überprüfungsarbeiten zu ermöglichen. Dem dienen die im Bundesgesetz enthaltenen Übergangsfristen. Die Alternative wäre gewesen, sofort einen wettbewerblich organisierten Markt für Kehr- und Überprüfungsarbeiten zu etablieren. Auf der Basis des fristgebundenen fortbestehenden Kehrbezirks können die Bezirksschornsteinfegermeister und ihre Betriebe die Voraussetzungen für ein späteres Bestehen im Wettbewerb schaffen. Die Länder sahen in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten anderer Handwerke in der Übergangsfrist so gering wie möglich zu halten. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 behalten die Bezirksschornsteinfegermeister bis zu diesem Zeitpunkt im Wesentlichen ihre Monopolstellung. Aus diesem Grund ist es auch folgerichtig, dass § 5 Abs. 2 Schornsteinfegergesetz bestimmt, dass die Kehrbezirke bis zum 31. Dezember 2012 unverändert bleiben.

5. Wie viele Pensionierungen von Bezirksschornsteinfegermeistern erwartet die Landesregierung bis zum 31.12.2012?

Die Landesregierung erwartet, Stand 10. Juli 2009, bis zum 31. Dezember 2012 insgesamt 24 Pensionierungen von Bezirksschornsteinfegermeistern in Schleswig-Holstein.

6. Ist der Landesregierung bekannt, dass nach Inkrafttreten des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes mehr als 20 junge Schornsteinfegermeister die Übernahme eines Kehrbezirkes abgelehnt haben?

Wenn ja, ist vor diesem Hintergrund sichergestellt, dass zukünftig alle freiwerdenden Bezirke neu besetzt werden können?

Wenn nein, welche Gegenmaßnahmen plant die Landesregierung?

Der Landesregierung ist bekannt, dass nicht alle Schornsteinfegermeister, denen ein Kehrbezirk angeboten wird, diesen auch annehmen. Dieses war nach altem Recht ebenfalls der Fall. Eine signifikante höhere Zahl von Ablehnungen zur Übernahme eines Kehrbezirkes nach Einführung des neuen Schornsteinfegerrechtes ist bislang nicht festzustellen.

7. Wer ist bei evtl. vorherrschenden Gefahrenlagen – wie z. B. Russbrände – der Ansprechpartner der Feuerwehr, wenn der entsprechende Schornstein durch einen ausländischen EU-Bürger gekehrt wird?

Bei vorherrschenden Gefahrenlagen ist der Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigte Schornsteinfegermeister Ansprechpartner der Feuerwehr. Dieses gilt auch dann, wenn er nicht selbst die Schornsteinfegerarbeiten durchführt.

8. Gibt es bereits Gebührentatbestände für geplante Vorbehaltsaufgaben der Bezirksschornsteinfegermeister
- für Tätigkeiten nach der Energieeinsparverordnung,
 - für Bauabnahmen nach Landesrecht,

- für Beratungen zum umweltfreundlichen Umgang mit festen Brennstoffen und Feststellen des Feuchtegehaltes nach der geplanten Bundesimmissionschutzverordnung,
- für die Fristenverfolgung von Mängeln, die bei der Feuerstättenschau festgestellt werden?

Gibt es weitere geplante Vorbehaltsaufgaben, für die Gebührentatbestände existieren?

Die Landesregierung ist bestrebt, für Bauabnahmen nach Landesrecht und für geplante Vorbehaltsaufgaben der Bezirksschornsteinfegermeister für Tätigkeiten nach der Energieeinsparverordnung eine gebührenrechtliche Grundlage zu schaffen. Ob die Notwendigkeit und Rechtsgrundlage eines Gebührentatbestandes für Beratungen zum umweltfreundlichen Umgang mit festen Brennstoffen besteht, wird geprüft. Für die Feststellung des Feuchtegehaltes ist ein Gebührentatbestand in der Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundes in der Anlage 3 Nr. 5.2 vorgesehen. Eine Fristenverfolgung von Mängeln, die bei der Feuerstättenschau festgestellt werden, findet im Rahmen der Überwachung der Fristen eines Feuerstättenbescheids statt. Insoweit ist kein zusätzlicher Aufwand erkennbar, der durch eine besondere Gebühr ausgeglichen werden sollte.

9. Welche Möglichkeiten bestehen, die Weiterqualifizierung von Schornsteinfegergesellen zu fördern?

Die Weiterqualifizierung von Schornsteinfegergesellen ist nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 Handwerksordnung Aufgabe der Innungen.

10. Wie schätzt die Landesregierung die Auswirkungen der Einführung der Bundeskehr- und Überprüfungsordnung auf den Brandschutz bei gewerblichen Dunstabzugsanlagen ein?

Die Landesregierung strebt im Hinblick auf eine fehlende Regelung in der Bundeskehr- und Überprüfungsverordnung eine Landesregelung an, um den Brandschutz bei den gewerblichen Dunstabzugshauben sicherzustellen.